



Studentenwerk Augsburg

News

1/2006

Die Studiengebühren kommen!

- Zwischenbericht

In seinem Urteil im Jahr 2005 hat das Bundesverfassungsgericht entschieden, dass die Erhebung von Studiengebühren nicht rechtswidrig ist. Damit wurde einer Klage mehrerer unionsgeführter Bundesländer stattgegeben, die unter anderem vom Freistaat Bayern initiiert worden war.

Nunmehr, hat das bayerische Kabinett einen Gesetzentwurf zur Änderung des Bayerischen Hochschulgesetzes verabschiedet. Diesem muss nun der bayerische Landtag zustimmen – von Endgültigkeit kann also noch nicht gesprochen werden. Trotzdem sollen im Folgenden die voraussichtlichen Regelungen betreffs Studiengebühren in Bayern kurz vorgestellt werden.

• Höhe und Einführungsdatum der Studiengebühren

Bereits seit dem Wintersemester 04/05 erheben die Hochschulen einen sog. Verwaltungskostenbeitrag von 50,- € pro Semester. Seit dem Wintersemester 05/06 kommen Langzeitstudiengebühren (ab dem 4. Semester nach Überschreitung der Regelstudienzeit) von 500,- € pro Semester hinzu. Für ein Zweitstudium sind ebenfalls jetzt schon 500,- € pro Semester fällig.

Die „neuen“, allgemeinen Studiengebühren werden zum Sommersemester 2007 eingeführt. Die genaue Höhe wurde noch nicht festgelegt, es ist bislang nur ein grober Rahmen vorgegeben:

- 300,- € bis 500,- € an Universitäten und Kunst-hochschulen
- 100,- € bis 500,- € an Fachhochschulen

• Wer ist von den Studiengebühren befreit?

Grundsätzlich sind alle Studierenden an bayerischen Hochschulen zur Zahlung von Studiengebühren verpflichtet. Ausnahmen bestehen für

- **Studentische Eltern mit Kindern bis zu 10 Jahren oder behinderten Kindern** (auch Pflegekinder und in den eigenen Haushalt aufgenommene Kinder des Ehegatten, wenn regelmäßig Betreuungsleistungen erbracht werden).
- **Studierende mit zwei oder mehr Geschwistern**, für die die Eltern noch Kinder-geld oder vergleichbare Leistungen erhalten.
- **Promovierende** (Höchstgrenze von sechs Semestern).
- **Soziale Härtefälle**, sofern die Möglichkeit der Darlehensaufnahme zur Studienfinanzierung überprüft und in diesem Fall für ungeeignet befunden wurde. In welchen Fällen diese Regelung greifen wird, ist noch nicht geklärt.
- **Ausländische Studierende**, die im Rahmen von zwischenstaatlichen oder völkerrechtlichen Abkommen und Vereinbarungen, die Abgaben-freiheit garantieren, immatrikuliert sind.
- **Behinderte oder chronisch kranke Studierende**, sofern sich ihre Einschränkungen studienerschwerend auswirken.
- alle Studierenden während der **Zeiten, in denen Lehrleistungen nicht oder nur eingeschränkt in Anspruch genommen werden** (z.B. Urlaubs- oder Praxissemester).

Achtung: Alle Befreiungen werden nur **auf Antrag** gewährt. Das bayerische Kabinett geht davon aus, dass ca. fünf bis sieben Prozent aller Studierenden unter eine der oben genannten Regelungen fallen.

Zusätzlich haben die Hochschulen selbst die Möglichkeit, bis zu zehn Prozent ihrer Studierenden von den Gebühren auszunehmen, wenn diese beispielsweise sehr gute Prüfungsleistungen erzielen, Tutorien übernehmen oder sich in einer anderen Form besonders an der Hochschule engagieren.

• Welche Finanzierungsmöglichkeiten gibt es?

- Studierende, die weder von der Beitragspflicht befreit sind, noch selbst die finanziellen Mittel zur Zahlung von Studiengebühren aufbringen können, sollen die Möglichkeit bekommen, **eltern- und studienfachunabhängige Darlehen ohne Sicherheiten** zu erhalten.
- Hierzu laufen momentan Verhandlungen zwischen der LfA Förderbank Bayern und verschiedenen Kreditinstituten. Dabei zeichnet sich vorläufig folgendes Bild ab: Darlehens-berechtigt sind grundsätzlich alle Studierenden aus Mitgliedsländern der EU oder des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR), Familienangehörige o.g. Personen, die das Aufenthaltsrecht haben, sowie Ausländer und Staatenlose, die ihre Hochschulzugangsberechtigung in Deutschland erworben haben. Bei Darlehensaufnahme darf das 30. Lebensjahr nicht vollendet sein. Das Darlehen in Höhe des jeweiligen Semesterbeitrags wird für die Dauer des Erststudiums (max. zehn Semester, u.U. ist eine Verlängerung um bis zu vier Semester möglich) gewährt. Mit der Rückzahlung muss spätestens 24 Monate nach Studienabschluss begonnen werden. Über die Höhe der monatlichen Raten und den Zinssatz gibt es noch keine Aussagen.
- Seit Oktober 2005 bieten auch die ersten Banken Studienkredite an. Die meisten dieser Angebote sind jedoch entweder regional oder auf eine bestimmte Hochschule beschränkt. Überregional gibt es derzeit nach unserer Kenntnis nur den Studienkredit der Deutschen Bank: Bis zu 800,- € monatlich bei 7,9 % Festzins, Laufzeit bis zu fünf Jahre, maximales Gesamtvolumen 6000,- €. Nach Beendigung des Studiums muss innerhalb von zwölf Monaten mit der Rückzahlung begonnen werden, egal ob man bis dahin Arbeit hat oder nicht. Bei einer Rückzahlungslaufzeit von fünf Jahren und ca. 150,- € monatlich, beliefe sich die zurück zu zahlende Summe auf 8924,- €. (Rechenbeispiel: Stiftung Warentest)
- In allen Filialen der Sparkasse Augsburg wird demnächst für alle Augsburger Studierenden der Sparkassen-Bildungskredit angeboten. Auch dieser ist unabhängig vom eigenen Einkommen und dem der Eltern, kann aber nur bis zum 30. Lebensjahr genommen werden. Weitere Voraussetzungen sind ein Girokonto bei der Sparkasse Augsburg sowie eine positive SCHUFA-Auskunft. Die maximale Kreditlaufzeit beträgt sechs Jahre, das Gesamtvolumen bis zu 25.000,- €, die auf monatliche Raten von 100,- bis 800,- € verteilt werden können. Nach Studienabschluss muss innerhalb von zwei Jahren mit der Rückzahlung begonnen werden, diese darf sich über bis zu zehn Jahre hinziehen. Der Zinssatz beträgt derzeit 5,65 %, kann sich aber während der Laufzeit quartalsweise ändern.

Weitere Informationen zu diesem Thema finden Sie auf den Internetseiten der Stiftung Warentest www.stiftung-warentest.de, Suchwort „Studien-kredite“.

• Wofür sollen die Studiengebühren verwendet werden?

Laut dem Gesetzentwurf ist folgende Aufteilung der Studiengebühren geplant:

- 10 % der Einnahmen fließen in einen Sicherungsfonds der Hochschulen, der die Rückzahlung der Studiendarlehen garantieren soll.
- Unter Umständen werden weitere 10 % der Einnahmen in einen „Innovationstopf“ gehen.
- Der Rest soll in vollem Umfang den Hochschulen selbst zu Gute kommen. Diese müssen Höhe und Verwendung der Beitragseinnahmen offen legen, so dass nachvollzogen werden kann, inwiefern die Studiengebühren zu einer Verbesserung der Studienbedingungen beitragen.
- Die Studierenden selbst sollen, so der vorliegende Gesetzentwurf, bei der Entscheidung über die Verwendung der Studiengebühren „in angemessener Weise“ berücksichtigt werden. Sie werden als „Kunden“ der Hochschule gesehen, deren Wort „besondere Bedeutung“ zukommt. Bei der konkreten Einbindung der Studierenden hat die Hochschule einen gewissen Gestaltungsspielraum.

Das Studentenwerk Augsburg hat in seiner Stellungnahme an das bayerische Staatsministerium darauf hingewiesen, dass Studiengebühren das Studium zum einen nicht nur verteuern, sondern zum anderen auch Abiturienten aus sozial schwächeren Schichten von der Aufnahme eines Studiums abhalten – damit stehen Studiengebühren im Widerspruch zur grundgesetzlich gewährleisteten Chancengleichheit.

Über Änderungen und Neuentwicklungen halten wir Sie natürlich weiterhin auf dem Laufenden.

Den vollständigen Gesetzentwurf finden Sie unter:

http://www.stmwfk.bayern.de/downloads/hs_studienbeitraege_gesetzentwurf.pdf

Impressum

Herausgeber: Studentenwerk Augsburg, b!st – Eichleitnerstr. 30, 86159 Augsburg
Öffentlichkeitsreferat: Katharina von Saucken-Griebel, Katrin Reil, Tel: 0821/598-4920

Homepage: www.studentenwerk-augsburg.de / email: bist@stw.uni-augsburg.de

Für Vollständigkeit und Richtigkeit wird nicht gehaftet. Stand Januar 2006